

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 103.

Freitag den 13. April.

1849.

Landtagvorhandlungen.

Sechszehndreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 11. April 1849.

Eine frühere Interpellation Johns in Betreff des von der Regierung erlassenen Steuerzuschreibens beantwortet Staatsminister v. Ehrenstein einfach mit Verweisung auf das deshalb ergangene königl. Decret. Hiermit ist jedoch John nicht zufrieden und behält sich vor, den Minister in Anklagestand zu versetzen. Hirschold interpellirt: ob das Cultusministerium dem deutschkathol. Pfarrer in Leipzig wegen seiner Kanzelvorträge Beschränkungen auferlegt, warum dies geschehen und womit dies gerechtfertigt werden könne? Auf der Tagesordnung stand die Berathung des Berichtes des ersten Ausschusses (Ref. Klingner) über 1. die allgemeine deutsche Wechselordnung, 2. deren Einführung in Sachsen, 3. den Gesegentwurf über die kaufmännischen Anweisungen und 4. über den Erhaltung und Wechselarrest. Der Ausschussantrag zu 1. „sofortige Publication des Reichsgesetzes über die Wechselordnung“ wird ohne Debatte einstimmig genehmigt. Die §§. 1—6 des Gesegentwurfes wegen Einführung der deutschen Wechselordnung in Sachsen werden unverändert, §. 7 mit der vom Ausschuss beantragten Einschaltung: — der Ausdruck „nach Cours“ u. s. w. ist von dem Cours am Verfalltage, wie er „Vormittags 9 Uhr“ in dem letzten u. Courszettel notirt ist, zu verstehen — angenommen, ob schon Reg.-Comm. Treitschke und Dufour-Feronce sich dagegen erklären. Von §. 8 wird nur der erste Theil „Wechselproteste können nur von früh 9 bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden“ genehmigt, die §§. 9—12 aber ohne Aenderung angenommen. A. d. K. wird vom Ausschuss in seiner Mehrheit vorgeschlagen, sämtlichen 7 Paragraphen, so wie einem Zusatzparagraphen (Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit 3 Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zeit gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten und können daher sofort zum Accept präsentirt und Mangel Annahme wie auch Mangel Zahlung protestirt werden) beizutreten. Die Minderheit (Hirschold) beantragt, von dem ganzen Gesegentwurf nur §. 7 in folgender Fassung anzunehmen: „alle demselben in Sachsen gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze treten mit dem 1. Januar 1850 außer Wirksamkeit.“ Dufour-Feronce und Dörfling bezweifeln, daß der gute Zweck Hirscholds erreicht werden dürfe durch seinen Minoritätsantrag. Hirschold dagegen vertheidigt sein Minoritätsgutachten, das im Interesse der armen Arbeiter gestellt worden sei. Jetzt mit der allgemeinen Wechselordnung müssen die particularistischen Gebrauche fallen. Wegen vorgerückter Zeit Vertagung der Debatten.

Berhandlungen der Stadtverordneten

am 11. April 1849.

Beim Vortrage aus der Registreunde trat das Collegium dem Beschlusse des Rathes, der II. Abtheilung des Kunst- und Gewerbevereins eine Unterstützung von 50 Thlr. zu gewähren, bei, verspricht auch eine wöchentliche Gehaltszulage von je 12 Mark für die Beamten im Laubhau und dem Fischthor, welche diese von nun an zur nächstlichen Passage gleich den übrigen Choren unentgeltlich zu öffnen haben. In gleicher Weise ist nach Mittheilung des Stadtraths im Windmühlenthore für städtische Ausschüßern die Passage während der Nachtzeit freigegeben worden.

In Bezug auf die schon in voriger Sitzung angeregte Frage über den Geschäftskreis der Finanzdeputation beschloß man, es einzuweisen und bis diese Frage durch die damit beauftragten Deputationen näher erörtert sein wird, bei dem bisherigen Verfahren zu belassen.

Der Vorsteher machte sodann die Mittheilung, daß der Rath dem in voriger Sitzung wegen Begebung der Kredite zur Neubauung des neuen Krankenhauses im Jacobshospital gestellten Antrage insoweit entsprochen habe, als er dieselben nicht an die Mitbestimmenden, sondern an einzelne Immungsmesser contractlich vergeben will.

Vorsteher Dr. Müller verband damit die weitere Anfrage, daß der von ihm in voriger Sitzung wegen der Gleichberechtigung der jüdischen Kleinhandl. in der bevorstehenden Messe gestellte Antrag durch eine unmittelbar erlassene Bekanntmachung des Rathes seine volle Erledigung gefunden habe und daß deshalb das schon ausgearbeitete Communiqué an den Stadtrath nicht abgegangen sei.

Das Collegium war damit einverstanden. Der Vorsteher erklärte dabei, er habe den Antrag nicht aus besonderer Rührung zum jüdischen Kleinhandl. gestellt, sondern lediglich aus Rücksicht und um dem Stadtrath vor den unvermeidlichen Declamationen wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der Grundrechte zu bewahren.

Es wurde nunmehr zur Tagesordnung übergegangen, deren ersten Gegenstand

das Gutachten der Finanzdeputation über die an sie gekommenen Ueile des diesjährigen Budgets, vortragen vom St. B. Dörmann, bildete.

A. Bedürfnisse.

Bu. Cap. 2.

B i n n e n :

Die Stadtcasse schuldet Herrn Schimmert alhier für den Erwerb mehrerer Feldparzellen einem Kaufgelderückstand von 14,000 Thlr., welcher nach Schimmerts neuerlichem Boedren mit 5% zu verzinsen ist. Um die Stadtcasse möglichst bald von dieser hohen Zinsenlast zu befreien, beantragte die Deputation, gegen den Rath die Erwartung auszusprechen, derselbe werde darauf Bedacht nehmen, diese rückständigen Kaufgelder so bald als möglich zurückzuführen.

Das Collegium war einstimmig mit diesem Antrage einverstanden.

In Cap. 16.

befinden sich unter den Beschlüssen wegen der Beschlusstasche 100 Thlr. postulat als Gehalt des künftigen Baudirectors, während gleichzeitig die dem Baucontourleur Fritsche für die interimistische Verwaltung der Baudirectorstelle ausbezahlte Remuneration von jährlich 100 Thlr. mit aufgenommen ist. Da indess letztere mit definitiver Anstellung des Baudirectors in Wegfall zu kommen hat, so war sie entweder hier wegzulassen, oder der Antrag für den Gehalt des künftigen Baudirectors entsprechend zu vermindern. Man beschloß dies nach dem Antrage der Deputation zu thun.

Etwas Weiteres war beiden Bedürfnissen nicht zu entnehmen gewesen.

B. Deckungsmittel.

Unter den Einnahmen aus den indirecten Steuern unter Cap. 5. findet sich, wie in frühern Jahren, wiederum die Entschädigung für den ungenossenen Bierwang mit 17,457 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf. aufgeführt. Die Deputation beantragte,

das Collegium möge sich vom Stadtrath eine Mittheilung über den gegenwärtigen Stand des hierauf bezüglichen Processes erlösen.

Das Plenum trat diesem Antrage einstimmig bei.